

FAQ – Konformitätsbewertung

testo 112 (konformitätsbewertet)

Wieso ist kein Eichschein bei dem Lieferumfang dabei?

Der Eichschein wurde ersetzt durch die „Konformitätserklärung im Rahmen nach Mess- und Eichgesetz – MessEG“. Die Konformitätserklärung im Rahmen nach Mess- und Eichgesetz – MessEG ist bei Testo-Produkten an die EU -Konformitätserklärung angehängt (2.Seite) und wird dem Kunden mit dem Gerät/Fühler ausgehändigt. Sie ist nicht zu verwechseln mit der EU-Konformitätserklärung.

Was muss bei einer Kontrolle vorgelegt werden, um die Zulassung (Eichung) nachweisen zu können?

Gerät und Fühler mit den jeweiligen „Konformitätserklärung im Rahmen nach Mess- und Eichgesetz – MessEG“ ausgestellt durch den Hersteller.

Was ist das Ergebnis der Konformitätsbewertung? Welche Abweichung vorliegt oder lediglich, dass das Messgerät innerhalb der Spezifikationen ist?

Abhängig von der Genauigkeitsklasse gelten Toleranzen nach DIN EN 60751 (z.B. Klasse A beim Wasserdichten Tauch-/Einstechfühler (Pt100), Best.-Nr. 0614 1272 01, entsprechend der Formel:

$$\pm (0,15 + 0,002 | t |) K ; | t |: \text{Absolutwert der Temperatur in } ^\circ\text{C}, K: \text{Kelvin}$$

Die Einhaltung dieser Toleranzen wird mit der Konformitätsbewertung bestätigt.

Wann muss das Messgerät zur Reeichung? (§37 MessEG anschauen)

„Reeichung“ ist der falsche Begriff. Nach (spätestens) 24 Monaten zum Ende des Jahres nach der ersten Konformitätsbewertung (Jahreszahl der Produktion ist per Gravur auf Gerät und Fühler hinterlegt) entscheidet der Kunde je nach seinen internen Richtlinien, ob er nacheicht oder eine DAkKS-Kalibrierung durchführen lässt.

Kann die Reeichung (besser: Nacheichung) auch über die Testo erfolgen?

Nein, die TIS (testo Industrial Services) kann nur eine international anerkannte DAkKS-Kalibrierung durchführen. Eine Eichung darf nur behördlich durchgeführt werden.

Was bedeutet der Aufdruck auf dem Gerät, kann ich hier das Eichdatum ersehen?

Der Aufdruck Z14.40 05.01 gibt die Bauartzulassungs-Nr. an. Das Produktionsdatum ist auf der Konformitätsbewertung im Rahmen nach MessEG angegeben. Ggf. bringt die Eichstelle zusätzliche Aufdrucke an (nicht im Auslieferungszustand).

Muss bei einer Fühlernachbestellung zu einem bestehenden Gerät dann noch einmal die Kette (Gerät+Fühler) geeicht werden, oder reicht die Konformitätsbewertung des Fühlers?

Das hängt von den für den jeweiligen Kunden geltenden Vorschriften ab. Grundsätzlich wird empfohlen, immer die Messkette aus Anzeigergerät und Fühler zu kalibrieren und bei Eichanforderung auch entsprechend zu eichen.

Muss bei einem Messgerätetausch (Fühler funktionstüchtig) die Kette zusätzlich geeicht werden, oder reicht die Konformitätsbewertung des Messgerätes?

Das hängt von den für den jeweiligen Kunden geltenden Vorschriften ab. Grundsätzlich wird empfohlen, immer die Messkette aus Anzeigergerät und Fühler zu kalibrieren und bei Eichanforderung entsprechend auch zu eichen.

Wo ist der Eichschein zu finden?

Den Eichschein gibt es nicht mehr. Er wurde ersetzt durch die Konformitätserklärung („Konformitätserklärung im Rahmen nach Mess- und Eichgesetz – MessEG“).

Was bedeutet Konformitätsbewertet?

Für Ihre amtlichen Messungen führt die Firma Testo vor dem Verkauf von Messgerät und Fühler(n) das Konformitätsbewertungsverfahren durch. Dieses Verfahren wird durch das Eichgesetz (MessEG) und die Eichverordnung (MessEV) vorgeschrieben, die seit dem 01.01.2015 in Kraft getreten sind. Es löst die bisherige Ersteichung ab und besagt, dass das Gerät eichfähig ist.

Müssen die Messmittel zusätzlich kalibriert werden?

Müssen nein. Es wird das Werksprüfprotokoll mit Seriennummer bei der Auslieferung beigelegt. Die Vorschriften des Kunden können jedoch eine ISO- bzw. DAkkS-Kalibrierung erfordern. Diese kann der Kunde z.B. bei der TIS beauftragen.

Kann die Eichung auch nachträglich, nach der Bestellung, durchgeführt werden?

Hier muss unterschieden werden zwischen Ersteichung und Nacheichung. Die ehemalige Ersteichung wurde ersetzt durch das Konformitätsbewertungsverfahren. Für den Kunden bedeutet dies, dass die eigenständige Durchführung der Ersteichung auf Antrag über das Eichamt nicht mehr möglich ist. Die Nacheichung kann wie bisher über jedes Eichamt auf Antrag durch den Endkunden durchgeführt werden (jedoch nur mit dem konformitätsbewerteten Produkt „testo 112“).

Können die konformitätsbewerteten Fühler angepasst werden? (Sondenrohr, Sondenlänge)

Nein, da sonst die Bauartzulassung erlischt.

Was mache ich, wenn ich die Konformitätserklärung verloren habe?

Die Konformitätserklärung im Rahmen nach Mess- und Eichgesetz – MessEG kann bei Testo im Verlustfall angefragt werden, sowohl für Gerät als auch für Fühler, sofern die Seriennummer noch vorhanden ist.